

Synopse:

Satzungsänderungen des CSD Cottbus e.V.

Unveränderte Paragraphen sind als solches gekennzeichnet und aus Platzgründen nicht im vollständigen Text abgedruckt.

Änderungen sind in kursiv unterstrichen geschrieben. (*Beispiel*)

Gestrichene Sätze sind in kursiv durchgestrichen geschrieben. (~~*Beispiel*~~)

Die Fassung der Ursatzung vom 18.09.2013 befindet sich auf der linken Seite, die Kommentare und die geänderten Texte auf der rechten Seite.

Präambel

(...)

(Die Präambel wurde unverändert übernommen)

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(...)

(§1 wurde unverändert übernommen)

§ 2 – Vereinszweck

- (I) Zu den Schwerpunkten der Vereinstätigkeit gehören vorrangig:
1. den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern, Intersexuellen und queeren Menschen entgegenzuwirken und Diskriminierung abzubauen.
 2. Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit HIV und AIDS entgegenzuwirken.
 3. die Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS zu verbessern und deren Interessen und Bedürfnisse, auch in der LSBTIQ-Community stärker zu verorten.
 4. Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Opfer vorurteilsmotivierter Gewalt, z.B. Homo- oder Transphobie, geworden sind, zu unterstützen.
 5. soziale und politische Interessen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transidenten, Intersexuellen und Queeren Menschen gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen von Veranstaltungen sichtbar zu machen.
 6. die Unterstützung von Jugendlichen und Erwachsenen in ihrem Selbsterkennungsprozess und ihrer Identitätsfindung durch öffentliche Statements und Veranstaltungen.
 7. die Aufklärung der Öffentlichkeit über die vielfältigen Formen der Sexualität und geschlechtlichen Identität.
 8. die Forderung einer gleichberechtigten Darstellung der vielfältigen Formen der Sexualität und geschlechtlichen Identität im Rahmen eines modernen Bildungs- und Sozialsystems.
 9. überregionale Vernetzung und Zusammenarbeit mit allen kooperationsfähigen Organisationen.
 10. die Verwaltung und der Einsatz der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen, materiellen und sonstigen Mittel entsprechend seinen Grundsätzen.

§ 2 – Vereinszweck

- (I) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (II) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Information über vielfältigen Formen der Sexualität und geschlechtlichen Identität.
 2. Aufklärung der Öffentlichkeit über bestehende Vorurteile gegenüber
 - a) Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*-Menschen, Intersexuellen und anderen queeren Menschen
 - b) Menschen mit HIV und Aidsmit dem Ziel, Diskriminierung gegen diese Menschengruppen abzubauen.
 3. die Forderung einer gleichberechtigten Darstellung der vielfältigen Formen der Sexualität und geschlechtlichen Identität im Rahmen eines modernen Bildungs- und Sozialsystems.
 4. Förderung des überregionalen Wissenstransfers zwischen kooperationsfähigen Organisationen durch Fachforen, Arbeitstreffen und Fortbildungen.
- Praktisch verwirklicht werden diese inhaltlichen Schwerpunkte insbesondere durch:
1. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen der CSD Cottbus Aktionswoche in Form von Workshops, Kundgebungen und Diskussionsrunden.
 2. Durchführung von Veranstaltungen in Kooperation mit Bildungseinrichtungen, wie Schulen, Berufsschulen und Universitäten, sowie Einrichtungen mit außerschulischen Bildungszielen (z.B. Jugend- und Mehrgenerationenhäuser, Jugendclubs und Freizeittreffs).
- (II) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

(III) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch öffentliche Veranstaltungen, Betreuung und Beratung von Menschen, die wegen ihrer sexuellen Identität diskriminiert werden sowie durch gesellschaftliche Aufklärung.

§ 3 – Finanzen

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. gesellschaftliche Aufklärung z.B. anhand von Informationen zur Förderung der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Respekts von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*-Menschen und Intersexuellen in der Gesellschaft.
4. öffentliche Statements und Plakatkampagnen.
5. das in die Öffentlichkeit bringen von Drucksachen in Form von Broschüren, Flyern oder Aufklebern.
6. durch Onlineplattformen, wie Homepages und Soziale Netzwerke, über die kommuniziert werden.

(III) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 – Finanzen

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

(...)

(§ 4 wurde unverändert übernommen)

§ 5 – Organe des Vereins

(...)

(§ 5 wurde unverändert übernommen)

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

(...)

(§ 6 wurde textlich unverändert übernommen)

Es wurden lediglich einige Nummerierungsfehler korrigiert:

Nach (X) begann in der ursprünglichen Satzung die Nummerierung erneut mit (IX), und nach (XIV) folgte erneut (XIV).

Die Nummerierung der Absätze reicht nun von (I) – (XVII).

§ 7 – Das CSD-Forum

(...)

(§ 7 wurde unverändert übernommen)

§ 8 – Der Vorstand

(...)

(§ 8 wurde unverändert übernommen)

§ 9 – Die Revision

(...)

(§ 9 wurde textlich unverändert übernommen)

Es wurde lediglich ein Nummerierungsfehler korrigiert:

nach (III) folgte erneut eine Nummer (III) fortlaufend.

Die Nummerierung der Absätze reicht nun von (I) – (X).

§ 10 – Außenvertreter_innen

(...)

(§ 10 wurde unverändert übernommen)

§ 11 – Datenschutz

(...)

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (I) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (II) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch das Forum mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (III) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die in Satzung und Geschäftsordnungen für den Vorstand getroffenen Regelungen gelten auch für die Liquidation.
- ~~(IV)~~ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an den AIDS-Hilfe Lausitz e.V., welcher es ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 – Schlussbestimmungen

(...)

(§ 11 wurde unverändert übernommen)

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (I) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (II) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch das Forum mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (III) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die in Satzung und Geschäftsordnungen für den Vorstand getroffenen Regelungen gelten auch für die Liquidation.
- ~~(IV)~~ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an den AIDS-Hilfe Lausitz e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(§ 13 wurde unverändert übernommen)

Die vorstehend genannten Änderungen der Ursatzung vom 18.09.2013
des CSD Cottbus e.V. wurden durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 30.11.2015 geändert.